

Fachbereich/Fachdienst II/1FD Schule Sport und Kultur II/1	Datum 03.01.2012	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0048</b> <b>B01 / S01</b>
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Schulausschuss	08.02.2012					
Verwaltungsausschuss	28.02.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	01.03.2012					

### Auflösung des Schulkindergartens an der Wilhelm-Stedler-Schule

Beschlussempfehlung:

Der Betrieb des Schulkindergartens an der Wilhelm-Stedler-Schule wird mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 eingestellt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
<b>P1.211001</b>	<b>Grundschulen</b>

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte		X	X	
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Stadt Barsinghausen hat am Grundschulstandort der Wilhelm-Stedler-Schule in Barsinghausen einen Schulkindergarten eingerichtet. In diesem können Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet unterrichtet werden.

Der Gesetzgeber hat den Beginn der Schulpflicht allein vom Alter der Kinder abhängig gemacht. Schulpflichtig sind diejenigen Kinder, die zum Beginn eines Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Schulpflichtige Kinder, die zum Beginn der Schulpflicht nicht ausreichend körperlich, geistig oder sozial entwickelt sind, können vom Schulbesuch bis zur Dauer von einem Jahr zurückgestellt werden.

Eine Zurückstellung kommt lt. Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover nur in Betracht

- wenn ein Entwicklungsrückstand im körperlichen oder geistigen oder sozialen Verhalten vorliegt, der nicht durch integrative Fördermaßnahmen ausgeglichen werden kann und
- die Prognose gegeben werden kann, dass die Zurückstellung um höchstens ein Schuljahr angesichts der Art der Entwicklungsstörung geeignet ist, die noch nicht vorhandene Schulreife nachzuholen

Wenn die Anforderungen an eine Zurückstellung erfüllt sind, bedeutet dies im Regelfall, dass das Kind ein weiteres Jahr eine Kindertagesstätte besucht und die Schulreife durch die Förderung in der Kindertagesstätte erlangt.

Zusätzlich kann das Kind verpflichtet werden, zur Förderung der Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen (§ 64 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ).

Die Schülerzahlen im Schulkindergarten an der Wilhelm-Stedler-Schule stellen sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

2008 3 Kinder  
2009 2 Kinder  
2010 7 Kinder  
2011 3 Kinder

Die Gründe für die zuletzt konstant geringen Schülerzahlen im Schulkindergarten können nur vermutet werden. Zum einen finden seit einigen Jahren die Schulanmeldungen und eine Schuleingangsuntersuchung bereits 16 Monate vor dem Beginn der Schulpflicht (12 Monate früher als zuvor) statt, so dass auf Defizite frühzeitig hingewiesen und entsprechende Fördermaßnahmen ergriffen werden können.

Weiter fasst der Grundsatz der inklusiven Beschulung in den Schulen immer mehr Fuß, Defizite durch gezielte Förderung des Kindes im Rahmen des üblichen Unterrichts auszugleichen.

Eine weitere Möglichkeit die das Schulgesetz bietet, ist das Führen einer Eingangsstufe in der Grundschule. Die Entscheidung darüber obliegt der Schule selbst. Sie stellt für das 1. und 2. Schuljahr eine pädagogische Einheit dar, die von Kindern entsprechend deren individuellem Entwicklungsstand auch in drei Jahren durchlaufen werden kann.

Es wird erwartet, dass Zurückstellungen vom Schulbesuch auch künftig die Ausnahme bilden. In Anbetracht der geringen Schülerzahlen teilt die Schulleitung der Wilhelm-Stedler-Schule nun mit, dass ein sinnvoller pädagogischer Unterricht nicht mehr möglich ist und schlägt vor, die Einrichtung aufzulösen.

Dem Schulträger selbst obliegt die Verpflichtung Schulen u.a. einzuschränken, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert (§ 106 Abs. 1 NSchG).

Die Verwaltung empfiehlt daher aus vorgenannten Gründen, den Betrieb des Schulkindergartens zum Schuljahresende 2011/2012 einzustellen.

Der Stadtelterrat ist von der Absicht der Auflösung des Schulkindergartens in Kenntnis gesetzt worden. In seiner Sitzung am 19.12.2011 hat er sich gegen die Auflösung des Schulkindergartens ausgesprochen. Der Stadtelterrat will die Ablehnung mit einer Stellungnahme erläutern.

Der Beschluss über die Einschränkung des Schulbetriebes an der Wilhelm-Stedler-Schule um den Betrieb des Schulkindergartens ist der Landesschulbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. Die Genehmigung ist in Aussicht gestellt worden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind gegeben, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist wie nachstehend dargestellt erfolgt:  
„Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit der Beschlussempfehlung einverstanden.“